

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2010

1. Die STOAG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2010 fristgerecht aufgestellt und durch die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, prüfen lassen.

Die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Unter der Bedingung, dass die geprüften Einzelabschlüsse zum 31. Dezember 2010 der Stadtwerke Oberhausen AG, der PBO Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen mbH und der OVP O.Vision Projektgesellschaft mbH von den zuständigen Gremien (Aufsichtsrat bzw. Gesellschafterversammlung) festgestellt werden, erteilen wir, nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung, der Stadtwerke Oberhausen AG, Oberhausen, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den von der Stadtwerke Oberhausen AG aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses sowie den Konzernlagebericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 (Konzernbilanzsumme EUR 126.123.740,60; Konzernbilanzverlust EUR 5.129.952,79) und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2010 der Stadtwerke Oberhausen AG haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

München, den 14. Juni 2011

PKF Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ellerich Hafenrichter

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 137 bis Seite 142
Ausschreibungen
Seite 143 bis Seite 144

2. Die Hauptversammlung hat am 22. Juni 2011 den Jahresabschluss festgestellt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat wurden entlastet.
3. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts kann vom 29. August bis zum 02. September 2011 jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr und Freitags in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr bei der Stadtwerke Oberhausen AG, Max-Eyth-Straße 62, 46149 Oberhausen, Raum 1.5, eingesehen werden.

Oberhausen im Juli 2011

Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft
Max-Eyth-Strasse 62, 46149 Oberhausen

Der Vorstand

Peter Klunk Werner Overkamp

2. Änderung vom 08.07.2011 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 27.06.2011 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 beschlossen:

Art. 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Entgelte

- (1) Für jedes gemietete Kunstobjekt ist für eine Mietdauer von drei Monaten ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und für eine Mietdauer von sechs Monaten in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen.
- (2) Das Jahresentgelt für die Artothek-Kundenkarte beträgt 90,00 EUR.

Art. 2

Die Änderung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 08.07.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

2. Änderung vom 08.07.2011 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 27.06.2011 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 beschlossen:

Art. 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Entgelte

(1) Die Kursteilnehmerin/ der Kursteilnehmer verpflichtet sich zur Zahlung folgender Entgelte:

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------|
| 1. Malkurse | pro Semester | 58,00 EUR |
| 2. Arbeiten mit Ton | pro Semester | 79,00 EUR |
| 3. Vorschulgruppe | pro Semester | 58,00 EUR |
| 4. Malschuleilnehmer, die an Aktionen der Ludwig Galerie teilnehmen, haben einen Materialkostenbeitrag in Höhe von 1,00 EUR pro Teilnehmer und Aktion zu zahlen. | | |

Art. 2

Die Änderung tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 08.07.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 481 - Waldteichstraße/Tannenstraße -

I. Durch die Urteile vom 24.05.2011 (Aktenzeichen: OVG Münster 10D 3/09.NE und OVG Münster 10D 40/09.NE) hat der 10 D Senat des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden:

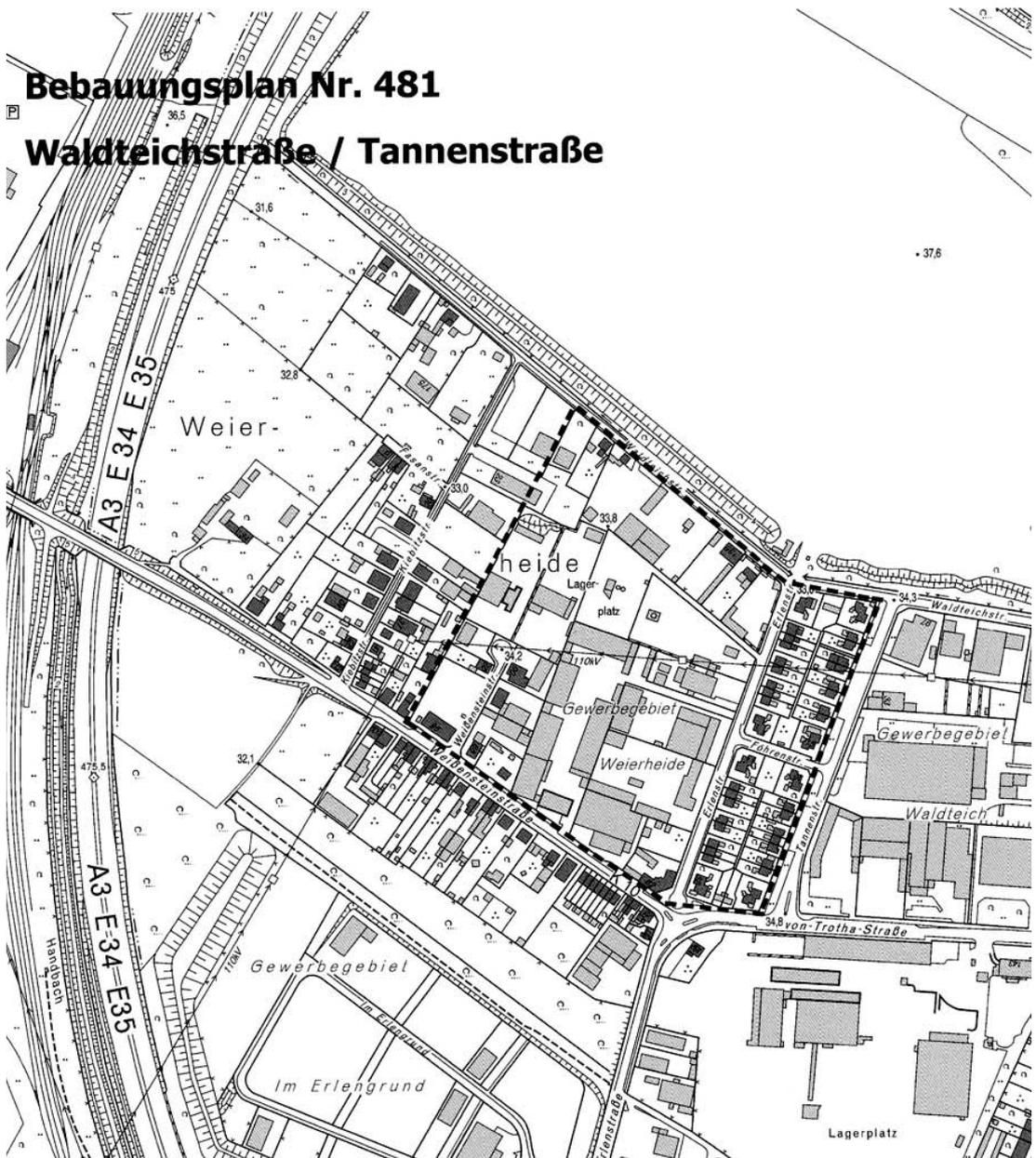
„Der Bebauungsplan Nr. 481- Waldteichstraße/ Tannenstraße - vom 15.04.2008 der Stadt Oberhausen ist unwirksam“

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Oberhausen, 22.06.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 127

I. Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 127 vom 28.06.2011.

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950), in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 / Stadtplanung, vom 17.05.2011 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 127 wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 610, 496, 495, 582, 1042 und 1043, nordwestliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1043, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1042, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 582, 583, 584, 585 und 586, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 586, 587 und 588 sowie südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 582 und 610.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 06.10.2012. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 / Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

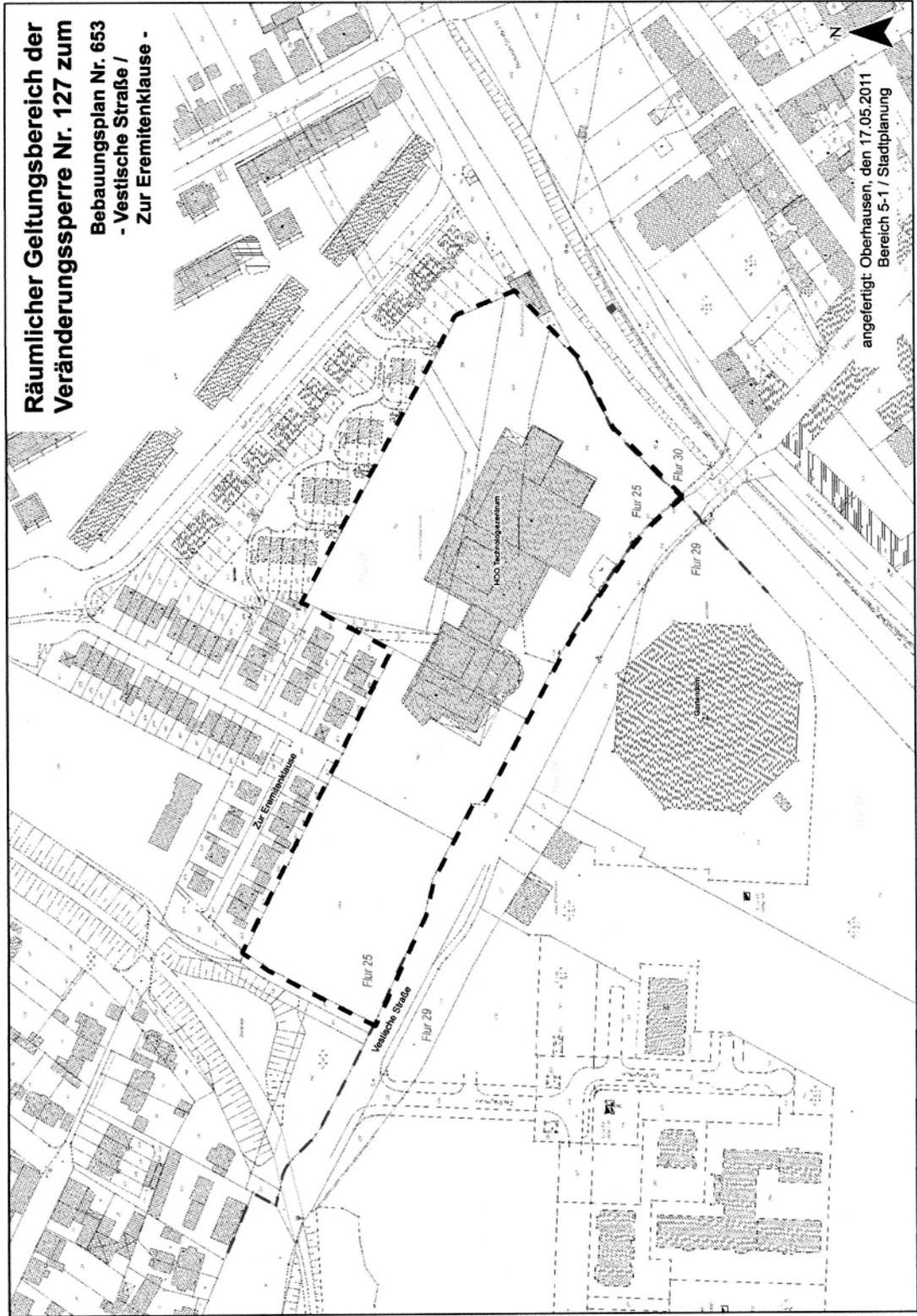
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet wie folgt:
„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 28.06.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Ausschreibung

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-20, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Ausbau Von-Trotha-Straße von Kreisverkehr Weierstraße bis Hagedornstraße

- Leistung:**
- ca. 3.000 m² Bituminöse Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
 - ca. 4.200 m² Teerhaltige Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
 - ca. 4.000 m² Gehwegbeläge aufnehmen und entsorgen
 - ca. 6.200 m³ Bodenaushub
 - ca. 7.700 m² Pflasterfläche herstellen
 - ca. 7.500 m² Bituminöse Arbeiten
 - ca. 3.200 m Gräben für Versorgungsleitungen erstellen
 - ca. 3.100 m Bordsteine/Randsteine liefern und verlegen
 - 15 Stck. Kanalschächte höhenmäßig anpassen
 - 50 Stck. Straßeneinläufe liefern und einbauen
 - 95 Straßenbäume fällen und entsorgen

Bauzeit:
Anfang 40. KW 2011 – Ende 13. KW 2013

Zuschlagsfrist:
23.09.2011

Die Angebotsunterlagen können ab 15.07.2011 bis 27.07.2011 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Ausbau Von-Trotha-Straße von Kreisverkehr Weierstraße bis Hagedornstraße

Projekt-Nr.:
Stadtsparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
55,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Bausze
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-356

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 04.08.2011, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p style="text-align: center;">- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578 321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Erstellung Durchlass Alsbach an der Von-Trotha-Straße

Leistung:

- ca. 50 m² Teerhaltige Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
- ca. 50 m² Bituminöse Fahrbahnwiederherstellung
- ca. 430 m³ Bodenaushub
- 2 Stck. Tiefbrunnen herstellen und betreiben
- ca. 20 m Stahlbetonrohre liefern und verlegen

max. Tiefe:

ca. 7,50 m

Bauzeit:

Anfang 33. KW 2011 - Ende 37. KW 2011

Zuschlagsfrist:

26.08.2011

Die Angebotsunterlagen können ab 15.07.2011 bis 21.07.2011 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Erstellung Durchlass Alsbach an der Von-Trotha-Straße

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

18,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bausze

WBO-GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208 8578-356

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 26.07.2011, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.